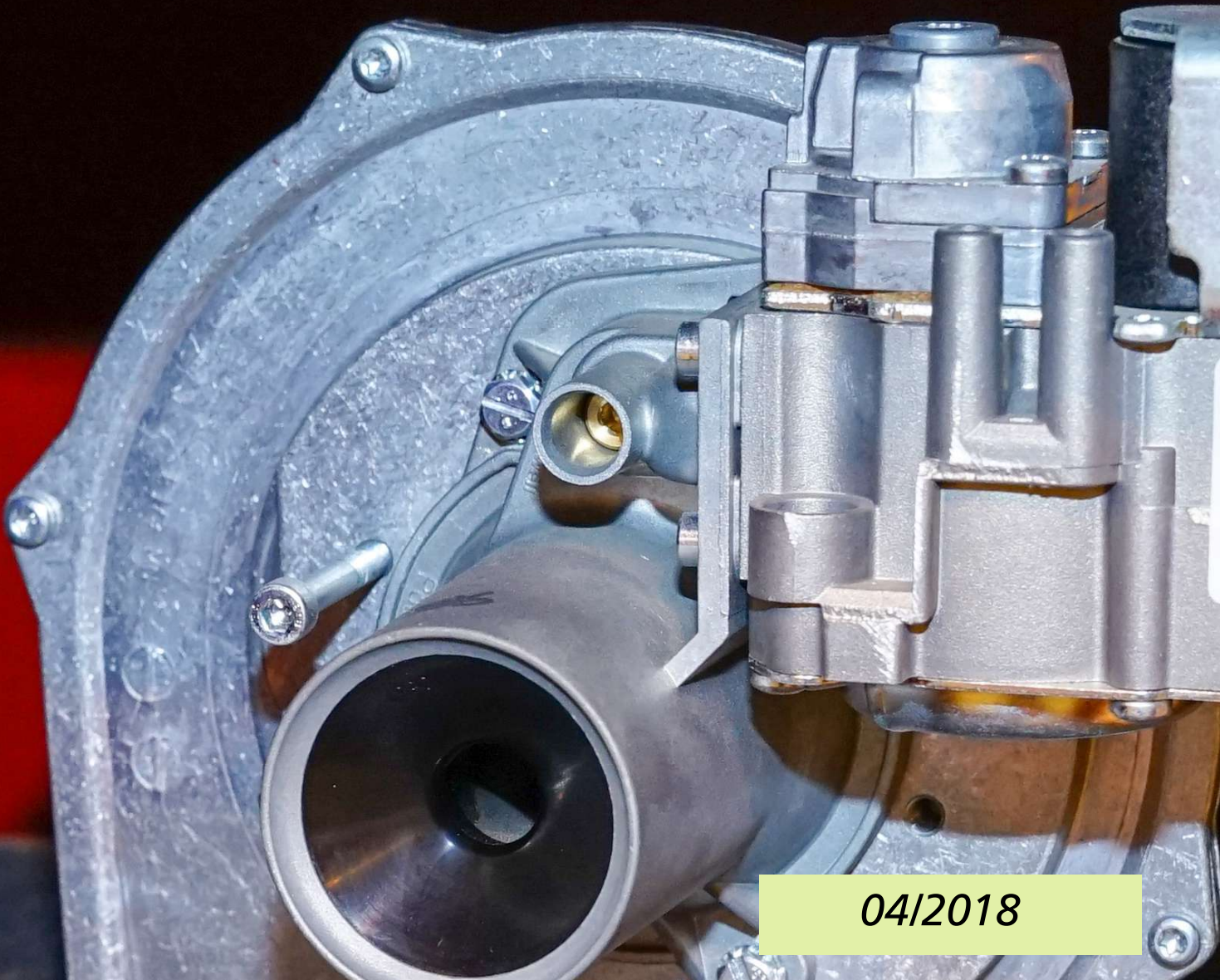




Vollzugsleitfaden

Feuerungskontrolle für Öl- und Gasfeuerungen



04/2018

Fragen zur Feuerungskontrolle? Hier erhalten Sie Informationen:

Internet

[so.ch/Feuerungskontrolle](https://www.sos.ch/Feuerungskontrolle)

E-Mail

feko@bd.so.ch

Telefon

032 627 24 74

Ihre Ansprechpartner sind Oskar Übelhart, Adrian Stoll und Gaby Meier

Ausgangslage

Am 1. Juli 2018 ändern die Bestimmungen für die Feuerungskontrolle. Sie stützen sich auf die überarbeitete kantonale Luftreinhalteverordnung (LRV-SO) vom 23. Januar 2018.

Neu erhalten die Anlagebesitzer mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. So sind sie künftig verpflichtet, die Feuerungskontrolle bei ihrer Anlage fristgerecht zu organisieren, dürfen dazu die zugelassene Fachperson jedoch selber bestimmen.

Die neue Gesetzgebung überträgt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle dem Amt für Umwelt (AfU). Es wird auf dem Internet eine Liste mit den zugelassenen Fachpersonen führen, die Aufgebote für die Feuerungskontrolle verschicken und die Kontrolldaten überprüfen, die die Fachpersonen dem Kanton über eine Web-Plattform übermitteln.

Die neuen Bestimmungen ändern auch den Ablauf der Feuerungskontrolle. Der Leitfaden FEUKO2018 bildet die Grundlage dazu. Er regelt die Feuerungskontrolle von kleinen Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW sowie von Holzfeuerungen bis 70 kW. Ausgenommen sind die Restholzfeuerungen.

Zielsetzung

Das Ziel der Feuerungskontrolle ist die Sicherstellung eines schadstoffarmen und wirtschaftlichen Betriebes der Feuerungen. Sie dient damit der Luftreinhaltung.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- Kantonale Luftreinhalteverordnung (LRV-SO) vom 23. Januar 2018 (BGS 812.41)
- BAFU Messempfehlungen Feuerungen 2013: Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz
- BAFU Kamin-Empfehlungen 2013: Mindesthöhe von Kaminen über Dach

Verantwortung und Organisation

Die Feuerungskontrolle obliegt dem Bau- und Justizdepartement und steht unter der Aufsicht des AfU. Das AfU fordert die Anlagenbesitzer periodisch zur Messung oder Kontrolle der Feuerung auf. Die Aufgebote werden zwischen April und Juni verschickt. Der Anlagenbesitzer ist verpflichtet, die Kontrollen und Messungen innerhalb eines Jahres durch eine zugelassene Fachperson durchführen zu lassen.

Die Fachperson muss die Mess- und Kontrollergebnisse innerhalb von 30 Tagen via Web in die Datenbank FEKO eintragen. Bei der ersten Messung trägt sie zudem die Anlagennummer ins Kontrollheft ein.

Das AfU kann bei Bedarf zur Qualitätssicherung Stichproben-Kontrollen durchführen.

Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die Fachperson führt die Messungen gemäss den BAFU-Messempfehlungen und dem vorliegenden Leitfaden durch. Sie verwendet dazu geeichte Messgeräte.
- b) Das Amt für Umwelt kann Einsicht in die Eichprotokolle verlangen.

Wird eine Kontrolle durchgeführt, trägt sie die Fachperson im Kontrollordner / Kontrollheft ein und informiert die Anlagebetreiber über die Messresultate. Erfüllt eine Feuerungsanlage die gesetzlichen Anforderungen nicht, muss die Fachperson einen Kontrollrapport des Kanton Solothurn auszufüllen und ein Exemplar dem Anlagebetreiber abgeben. Rapportvorlagen stehen auf der Website des AfU sowie über den FEKO Zugang zur Verfügung.

Wird eine Öl- oder Gasfeuerung beanstandet, vermerkt die Fachperson bei der Meldung ins FEKO, ob die Anlage gereinigt und eine Einregulierung vorgenommen worden ist.

Zugelassene Fachpersonen

Die amtlichen Messungen und Kontrollen dürfen im Kanton Solothurn nur von Fachpersonen durchgeführt werden, die vom Kanton zugelassen sind. Die Zulassung beantragen können Fachpersonen, die die vorgeschriebenen Ausbildungsmodule und Prüfungen (gemäss der BAFU-Empfehlung für Emissionsmessungen bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz) erfolgreich abgeschlossen haben. Sie reichen dazu beim AfU ein Antragsformular sowie die erforderlichen Ausbildungsnachweise ein. Das Antragsformular steht online zur Verfügung: afu.so.ch/publikationen

Das AfU trägt die Fachperson auf der Zulassungsliste ein. Diese steht ebenfalls online zur Verfügung: afu.so.ch/Feuerungskontrolle.

Messung und Kontrolle der Heizsysteme

Öl- und Gasfeuerungen

Alle Öl- und Gasfeuerungen werden nach der Messempfehlung des BAFU gemessen. Die Messungen werden bei den Ölfeuerungen alle 2 Jahre, bei Gasfeuerungen alle 4 Jahre wiederholt. Wird eine Öl- oder Gasfeuerung beanstandet, erfolgt eine Nachkontrolle.

In Ölfeuerungen bis 5 MW muss Ökoheizöl verwendet werden.

Ablauf Messungen

Das AfU erinnert alle Eigentümer von Feuerungsanlagen, die in der Datenbank FEKO erfasst sind, an die Mess- und Kontrollpflicht. Bei Anlagen, die noch nicht im FEKO erfasst sind, muss der Eigentümer eigenverantwortlich die Messung und Kontrolle veranlassen.

Erst- und / oder Abnahmekontrolle			
Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Erfassen der Anlagedaten	Rapport	Rapport
1.2	Messung	Durchführung der Messung	Messempfehlung und Leitfaden
1.3	Ende Messung	Anlage-Nr. in Kontrollordner / Kontrollheft eintragen Feuerungsrapport ausfüllen Eintrag in Kontrollordner / Kontrollheft	Kontrollordner Rapport
1.4	Beurteilung der Anlage	Kunden informieren	Rapport
1.5	Neue Anlageteile	Neue Anlagedaten über FEKO melden	FEKO
1.6	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen	FEKO
1.7	Grenzwert überschritten	AfU fordert zu Massnahmen auf	FEKO

Periodische Kontrolle (Routinekontrolle)

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Messung	Durchführung der Messung	Mesempfehlung und Leitfaden
1.2	Ende Messung	Kontrolle, ob Anlage-Nr. im Kontrollordner / Kontrollheft ist, sonst eintragen Eintrag in Kontrollordner / Kontrollheft Feuerungsrapport ausfüllen	Kontrollordner Rapport
1.3	Beurteilung der Anlage	Kunden informieren	Rapport
1.4	Neue Anlageteile	Neue Anlagedaten über FEKO melden	FEKO
1.5	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen	FEKO
1.6	Grenzwert überschritten	AfU fordert zu Massnahmen auf	FEKO

Einregulierung (Nachkontrolle)

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.1	Messung	Durchführung der Messung	Mesempfehlung und Leitfaden
1.2	Ende Messung	Eintrag in Kontrollordner / Kontrollheft Feuerungsrapport ausfüllen	Kontrollordner Rapport
1.3	Beurteilung der Anlage	Kunden informieren	Rapport
1.4	Neue Anlageteile	Neue Anlagedaten über FEKO melden	FEKO
1.5	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen	FEKO
1.6	Einregulierung nicht möglich	Sanierungsverfügung durch AfU	FEKO

Stichprobenkontrolle (organisiert durch AfU)

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
1.0	Erfassen der Anlagedaten	Rapport	Rapport
1.1	Messung	Durchführung der Messung	Mesempfehlung und Leitfaden
1.2	Ende Messung	Kontrolle, ob Anlage-Nr. im Kontrollordner / Kontrollheft ist, sonst eintragen Eintrag in Kontrollordner / Kontrollheft Feuerungsrapport ausfüllen	Kontrollordner Rapport
1.3	Beurteilung der Anlage	Kunden informieren	Rapport
1.4	Neue Anlageteile	Neue Anlagedaten über FEKO melden	FEKO
1.5	Messwerte	Daten übertragen ins FEKO, innert 30 Tagen	FEKO
1.6	Grenzwert überschritten	AfU fordert zu Massnahmen auf	FEKO

Stichprobenkontrollen dürfen nur durch Feuerungskontrolleure mit eidg. Fachausweis durchgeführt werden.

Anhang 1

Grenzwerttabelle

Heizöl	Russzahl	CO	NO ₂	Abgasverlust
Gebläsebrenner 1-stufig	1	80 mg/m ³	120 mg/m ³	7%
Gebläsebrenner 2-stufig				
1. Stufe	1	80 mg/m ³	120 mg/m ³	6%
2. Stufe	1	80 mg/m ³	120 mg/m ³	8%
Brennwertkessel bei möglichst grosser Laststufe	1	80 mg/m ³	120 mg/m ³	7%
Warmluftöfen	1	80 mg/m ³	---	
Einbrennkabine/Backöfen	1	80 mg/m ³	---	
Verdampfungsbrenner grösste mögliche Laststufe	1	80 mg/m ³	120 mg/m ³	7%

Gasbrennstoffe		CO	NO ₂	Abgasverlust
Gebläsebrenner 1-stufig		100 mg/m ³	80 mg/m ³	7%
Gebläsebrenner 2-stufig				
1. Stufe		100 mg/m ³	80 mg/m ³	6%
2. Stufe		100 mg/m ³	80 mg/m ³	8%
Brennwertkessel bei möglichst grosser Laststufe		100 mg/m ³	80 mg/m ³	7%
Warmluftöfen		100 mg/m ³	---	
Einbrennkabine/Backöfen		100 mg/m ³	---	
Atmosphärische Brenner grösste mögliche Laststufe		100 mg/m ³	80 mg/m ³	7%

Öl- und Gasheizkessel ab 1.1.2019 in Betrieb				4%
--	--	--	--	----

Wichtig: Die F-Werte gemäss Messempfehlung BAFU sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Bei einer Heizmediumtemperatur von über 110 °C liegt der Grenzwert für NO₂ um 30 mg/m³ höher, nämlich 150 mg/m³ bei Heizöl und 110 mg/m³ bei Gas.

Für Gasfeuerungen, die mit Gasbrennstoffen nach LRV Anhang 5 Ziffer 41 Buchstabe b, d und e betrieben werden (z.B. Flüssiggas, Klärgas usw.), gelten abweichend von der LRV Anhang 3 Ziffer 61 die Stickoxydgrenzwerte nach LRV Anhang 3 Ziffer 411 (d. h. Grenzwerte analog Heizöl).

Anhang 2

Grenzwerttabelle

Holzfeuerungen, Holzbrennstoffe Anh.5 Ziffer 31 Abs. 1 Bst a, b, b oder d Ziffer 1	Staub	CO
Zentralheizungs-, Einzelherde und handbeschickte gewerblich genutzte Backöfen	100 mg/m ³	4000 mg/m ³
Einzelraumfeuerungen und Heizkessel handbeschickt	100 mg/m ³	2500 mg/m ³
Heiz- und Dampfkessel automatisch beschickt	50 mg/m ³	1000 mg/m ³

Handbeschickte Heizkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung müssen mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden, der ausgehend von 35° C Restwärme mindestens die bei Nennwärmeleistung pro Charge abgegebene Wärme aufnehmen kann.

Automatische Heizkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung müssen mit einem Wärmespeicher von mindestens 25 Litern pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.
Ausgenommen sind Heizkessel für Holzpellets bis 70 kW Feuerungswärmeleistung.

Klagekontrolle Einzelraumfeuerungen

Bei Rauch- oder Geruchsbelästigungen sind sowohl für Gemeindebehörden wie auch für die Bevölkerung das AfU und die Polizei die ersten Ansprechpartner.

Nr.	Was	Wie	Hilfsmittel
3.1	Klage von Anwohnenden	Augenschein vor Ort sowie Beratung zum korrekten Betrieb der Holzfeuerung durch einen Holzfeuerungskontrolleur oder durch einen Mitarbeitenden des AfU.	

Impressum

Herausgeber, Bezugsquelle

Amt für Umwelt
des Kantons Solothurn
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 (32) 627 24 47
afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch

Projektleitung

Adrian Stoll, Amt für Umwelt

Projektbegleitung

Markus Chastonay, Amt für Umwelt

GebäudeKlima Schweiz

Verband Solothurnisch Kantonaler Feuerungskontrolleure
und Feuerungskontrolleurinnen VSKF

Solothurner Kaminfegerverband SKV

© by

Amt für Umwelt 2018